

Grundsätze zum Versicherungsschutz beim Hochschulsport

Der Hochschulsport steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die folgenden Hauptkriterien erfüllt sind:

1. Zulassung des Studierenden durch die Hochschule (Immatrikulation),
2. Studienbezogenheit der unfallbringenden Verrichtung und
3. Tätigkeitsausübung im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule.

Das bedeutet:

Zu 1.: Eine Immatrikulation an der jeweils durchführenden Hochschule ist zwingende Voraussetzung für die Begründung des Versicherungsschutzes.

Zu 2.: Die Studienbezogenheit beschränkt sich nicht nur auf studienfachbezogene Veranstaltungen, sondern umfasst auch die Teilnahme an Hochschulsportveranstaltungen.

Zu 3.: Es muss ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang der Verrichtung zum Unfallzeitpunkt mit dem Hochschulbesuch gegeben sein. Dieser wird verlassen, wenn Aufsichtsmaßnahmen der Hochschule nicht mehr möglich sind.

Wettkampfveranstaltungen

In Ergänzung zur bisherigen Rechtsprechung kann auch der sportliche Wettkampf unter Versicherungsschutz stehen, wenn er als Fortsetzung des Hochschulsports zu sehen ist. Darunter können auch einmalige Veranstaltungen ohne vorherige regelmäßige Teilnahme am Hochschulsport fallen.

In jedem Fall wird der Breitensport gefördert. Eine breitensportliche Ausrichtung bedeutet, dass die Veranstaltung grds. für alle Studierenden offen stehen muss. Insbesondere darf es keine Normen geben, die Interessenten erfüllen müssen, um teilnehmen zu können.

Teilnehmerkreis

Das Angebot muss sich von vornherein im Wesentlichen an Studierende und Hochschulangehörige (z.B. Hochschulbeschäftigte) richten und die Plätze müssen vorrangig an Studierende vergeben werden (z. B. zeitlich beschränkter Buchungsvorrang für Studierende, Auffüllen von Restplätzen mit Nicht-Studierenden).

Wenn das Angebot zur Teilnahme an einer Sportveranstaltung nicht nur im Wesentlichen auf die Studierenden und Hochschulangehörigen beschränkt ist, sondern uneingeschränkt jedem, ähnlich wie bei einer von einem Reisebüro organisierten Reise oder von einem Fitnessstudio angebotenen Kurs, offen steht, besteht kein Versicherungsschutz. Maßgeblich ist das Angebot zum Zeitpunkt der Ausschreibung und nicht die tatsächliche Zusammensetzung der Teilnehmer.

Organisation des Hochschulsports

Die Ausübung des Hochschulsports muss sich im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule befinden. Der Studierende darf in der Ausgestaltung der Verrichtung nicht völlig frei sein. Die Tätigkeit der Hochschule darf sich nicht auf eine reine Unterstützungsleistung beschränken. Für eine Mitverantwortung spricht die

Organisation der Veranstaltung, Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, die Auswahl der Teilnehmer, das Stellen eines Übungsleiters etc. Allein die Nutzung der Hochschulsportanlage durch Studierende begründet nicht den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule. Etwas anderes gilt für Sportstudierende, wenn die Benutzung der Hochschulsportanlage Ausfluss ihres Sportstudiums ist.

Studentische Vertretungen

Eine lediglich von dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) / der verfassten Studierendenschaft bzw. Fachschaft getragene und verantwortete Veranstaltung ist nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII zuzurechnen.

Etwas anderes ist dann anzunehmen, wenn ein von der studentischen Vertretung im Vorfeld vorgelegtes Konzept von der Hochschulleitung genehmigt wird.

Ausland

Es steht der Anerkennung eines Arbeitsunfalls grundsätzlich nicht entgegen, dass sich der Unfall im Ausland ereignet hat

Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband (ADH)

Die Veranstaltungen des adh können unter Versicherungsschutz stehen, sofern die Hochschule Mitglied im ADH ist und ihre Mitverantwortung konkret ausübt, z.B. hinsichtlich der Organisation und der Teilnehmerauswahl.

Stand: 23.03.2016